



Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz**
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Unternehmensflurbereinigung Obersimten L484
Landkreis Südwestpfalz
Produkt-Nummer: 21113

Kaiserslautern, den 06.10.2008
Fischerstraße 12,
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Obersimten und Vinningen das

Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Obersimten L484

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die im Bau befindliche Landesstraße zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt:

Gemarkung Obersimten

Flur 0

die Flurst.-Nrn.

13/2, 14/2, 15/2, 15/3, 16/2, 17/2, 18/1, 18/3, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 22/7, 22/8, 23, 23/1, 24/1, 24/2, 25, 26, 30/4, 30/6, 30/7, 30/8, 30/16, 30/17, 344/4, 344/6, 351/4, 351/6, 351/8, 352/1, 353/1, 354/3, 354/5, 359/1, 360/2, 360/3, 361, 361/2, 362, 363, 364/2, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 371/2, 372, 373, 373/2, 374, 375, 376, 377, 377/2, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 389, 390/1, 390/2, 391, 392, 392/1, 393/2, 394/2, 395, 395/2, 396/1, 396/2, 397/2, 398/2, 398/3, 399, 400, 402, 406, 407, 408, 415/2, 416, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 425/2, 425/3, 428, 429, 430, 430/2, 431, 435, 435/3, 435/4, 436/2, 439, 439/2, 439/3, 440, 441, 442, 443, 444/1, 444/2, 445/1, 445/2, 445/3, 446, 446/2, 447, 448, 449, 451, 452, 453, 456, 456/2, 457, 458, 461, 462, 462/2, 463, 464, 465, 465/2, 466, 467, 468, 468/2, 471, 471/2, 471/3, 471/5, 471/10, 471/11, 471/12, 471/13, 471/14, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 478/2, 478/3, 478/4, 478/5, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 489/2, 490, 491, 492, 492/2, 510/4, 510/5, 512/1, 514, 515, 516, 517, 518, 519/3, 530, 531, 532, 533, 534, 535,

536, 537, 542, 543, 543/2, 544, 545, 546, 547, 547/2, 548/2, 548/3, 549, 552, 552/2, 553/1, 558/3, 769, 770, 771 und 772.

Gemarkung Vinningen

Flur 0

die Flurst.-Nrn.

2581, 2962, 2962/2, 2963, 2964, 2965, 2965/2, 2966, 2969, 2971, 2971/2, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2977/2, 2977/3, 2977/4, 2977/5, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2982/2, 2983, 2983/2, 2984, 2985, 2985/2, 2986, 2987, 2987/2, 2988, 2988/2, 2989, 2993, 2993/3, 3115/9, 3129/2, 3130, 3131, 3132, 3132/2, 3132/3, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138/1, 3139, 3140, 3141, 3141/2, 3142, 3143, 3143/2, 3143/3, 3143/4, 3144, 3144/2, 3145, 3145/2, 3145/3, 3145/4, 3146, 3146/2, 3146/3, 3147, 3147/1, 3148/2, 3148/3, 3149/4, 3149/5, 3150/1, 3152/1, 3155/2, 3156/2, 3156/3, 3157, 3161/2, 3162/1, 3163, 3163/2, 3164, 3170, 3170/2, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3181/2, 3181/3, 3181/4, 3182, 3182/2, 3182/3, 3183, 3183/2, 3184, 3184/2, 3185, 3186, 3186/2, 3186/3, 3187, 3187/2, 3187/3, 3188, 3188/2, 3188/3, 3189/1, 3190, 3191, 3191/2, 3192, 3193/1, 3193/2, 3194/3, 3195/6, 3196, 3197, 3198, 3199, 3199/2, 3199/5, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3204/2, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3209/2, 3210, 3211, 3213, 3213/2, 3214, 3215, 3216, 3217, 3230, 3249, 3250, 3250/2, 3251, 3251/2, 3252, 3253/1, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261 und 6255/5.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Obersimten L 484”

Ihr Sitz ist in Obersimten, Landkreis Südwestpfalz.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, DLR Westpfalz

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land,

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Obersimten.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2 500 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die stark befahrene Landesstraße L484, die Vinningen, Trulben und Niedersimten in Richtung Pirmasens verbindet, führt durch Obersimten. Sie stellt wegen des starken Verkehrsaufkommens eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Außerdem sind die unmittelbar an der L 484 und zum Teil auch in den Anliegerstraßen wohnenden Menschen durch die Lärmbelästigung und verstärkten Luftverunreinigung in ihrer Gesundheit einer besonderen Belastung ausgesetzt. Daher wurde zur Entlastung der Ortslage Obersimten eine Verlegung der L 484 in Form einer Umgehungsstraße geplant. Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1999 ist seit dem 28.05.1999 unanfechtbar. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich geschlossenes Gebiet.

Die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke macht nicht nur die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich, sondern sie würde diese Beteiligten durch den eintretenden Flächenverlust ungleich stärker belasten.

Daher sollen der den Betroffenen durch den Bau der L 484 und die Ausweisung von Parallelwegen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Flurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Enteignungsreferat als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2007 beantragt hat.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in der Aufklärungsversammlung am 12.08.2008 auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung einvernehmlich abgestimmt. Die Kreisverwaltung Südwestpfalz als untere Landesbehörde der allgemeinen Verwaltung sowie als kommunale Gebietskörperschaft sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört.

In einer projektbezogenen Untersuchung wurde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung dieser Unternehmensflurbereinigung belegt.

Das Flurbereinigungsgebiet bezieht sich auf den Einwirkungsbereich des Straßenbauvorhabens und umfasst eine Fläche von 75 ha in den Gemarkungen Obersimten und Vinningen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007(BGBl. I S. 3150). in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Straßenbulasträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Trasse der geplanten Umgehung Obersimten verläuft nordwestlich der Ortslage und zerschneidet die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flurstücksstruktur ist kleinstparzelliert (Urkataster).

Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen konnten vom Träger der Baumaßnahme nur teilweise erworben werden.

Durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd (Enteignungsbehörde) wurde wegen der Dringlichkeit der Baumaßnahme ein Besitzeinweisungsverfahren durchgeführt. Die Baumaßnahmen wurden 2007 begonnen.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Flurstücke und der teilweise sehr ungünstigen An- und Durchschnitte der Flächen wurde von der SGD Süd der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §87 FlurbG beim DLR Westpfalz gestellt.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, sowie die vom Straßenbaulastträger zwischenzeitlich erworbenen Flächen im Verfahren behandelt werden.

Durch die Straßenbaumaßnahme selbst und die landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird störend in landwirtschaftliche Strukturen eingegriffen. Zu den wesentlichen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur zählen:

- Das Wirtschaftswegenetz wird an einigen Stellen unterbrochen
- Grundstücke werde unwirtschaftlich durchschnitten
- Innerhalb einiger Gewannen wird die großflächige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt

Ein den neuen Verhältnissen angepasstes Wegenetz mit weitgehend gut geformten Grundstücken unter Einbeziehung der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren geschaffen werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße wurde in 2007 begonnen, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum alsbald verbessert wird und die von dem bisherigen Straßenverlauf ausgehenden besonderen Umweltbelastungen für die Anlieger ohne Verzögerung beseitigt bzw. gemindert werden können. Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können

deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, DLR Westpfalz

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Willi Junk